

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 172/10 B

L 17 U 85/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 109/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Klägerin übergangen. Die Klägerin habe beantragt, "einen Unfalluntersuchungsbericht des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten zu veranlassen, unter Beiziehung der Betriebsakte, welche bei der beklagten Berufsgenossenschaft über das Mitgliedsunternehmen geführt wird."
- 3 Unzureichend dargelegt ist bereits, ob die Klägerin mit dem zitierten Antrag einen förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO bezeichnet hat, denn aus dem Antrag ergibt sich nicht, welche Tatsachen mit den beantragten Ermittlungen unter Beweis gestellt werden. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - die beantragte Beweiserhebung für die Entscheidung des LSG erheblich geworden wäre. Schließlich wird nicht aufgezeigt, dass das angefochtene Urteil auf dem Unterlassen der Beweiserhebung beruhen kann. Insoweit wird nur behauptet, es sei nicht auszuschließen, dass sich durch die "Befragung von Zeugen" sich eine Schwerstarbeit des Versicherten hätte belegen lassen. Eine Vernehmung von Zeugen war aber nicht beantragt worden. Dass das Urteil auf dem Unterlassen der Beiziehung der Akten des Technischen Aufsichtsdienstes beruhen könnte, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

